

Statuten

des Verbands Aluminium-Verband Schweiz

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Aluminium-Verband Schweiz

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt die Förderung der Produktion, Verarbeitung, Veredelung, Verwendung und Wiederverwertung von sowie des Handels mit Aluminium und seinen Fabrikaten.

Im Rahmen seines Zwecks entfaltet der Verband insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Vertretung der Interessen einer leistungsfähigen Schweizerischen Aluminiumindustrie
2. Aktive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
3. Bildung eines Forums für den Kontakt, den Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden
4. Dienstleistungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbands können alle in der Schweiz und im grenznahen Ausland niedergelassenen Unternehmen werden, welche in den Bereichen der Produktion, Verarbeitung, Veredelung, Verwendung und Wiederverwertung von sowie des Handels mit Aluminium und seinen Fabrikaten tätig sind.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied den Status eines Produzenten erhalten. Produzenten verfügen über ein bestimmtes Quorum im Vorstand (vgl. Art. 11) und zahlen zuzüglich zu den Mitgliederbeiträgen Produzentenbeiträge an den Verband.

Art. 4

Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Austritt, der mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 12 Monate auf Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen kann.



Ein Mitglied, das den Interessen, dem Zweck oder dem Ansehen des Verbands zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung ausgeschlossen werden.

IV. Beiträge

Art. 5

A. Ordentliche Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

B. Produzentenbeiträge

Die Produzentenbeiträge werden anlässlich der Business-Plan-Sitzung des Vorstandes im Herbst von den Produzentenvertretern im Vorstand festgesetzt. Die Produzenten zahlen zuzüglich der Produzentenbeiträge auch den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6

Für bis zum Ende seiner Mitgliedschaft nicht bezahlte ordentliche Mitgliederbeiträge und Produzentenbeiträge haftet es auch nach seinem Austritt.

V. Kostendeckung und Haftung

Die Kosten des Verbands werden durch jährliche Beiträge gedeckt.

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen

VI. Organisation und Verwaltung

Art. 7

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt. Das Begehren der Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung hat die Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte zu enthalten.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob verspätet eingegangene Anträge sofort oder erst in einer späteren Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen. Verspätete Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Verbands sind in einer späteren Generalversammlung zu behandeln.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 9

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende über den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 10

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung von Leitbild und Politik
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung von ordentlichen Mitgliederbeiträgen
6. Beschlussfassung über die vor der Generalversammlung gestellten Anträge der Mitglieder sowie über die vom Vorstand vorgelegten und durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte
7. Statutenänderungen und Auflösung des Verbands

B. Der Vorstand

Art. 11

Zur Besorgung der Geschäfte des Verbandes wählt die Generalversammlung einen Vorstand, in welchem die Produzenten über die Mehrheit der Sitze verfügen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Quästor. Er ist berechtigt, speziell bezeichnete Geschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder zu übertragen.

Art. 12

Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Er regelt die Fragen betreffend Vertretung des Verbands nach aussen und bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Jahresplanung und Budget
4. Wahl des Geschäftsführers und Organisation der Geschäftsstelle
5. Einsetzen von Kommissionen sowie von Projekt- und Arbeitsgruppen mit entsprechendem Pflichtenheft
6. Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, die dem Verband von Bundesbehörden oder dem Schweiz. Handels- und Industrie-Verein zur Begutachtung vorgelegt werden
7. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

C. Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen, sowie ein weiteres Mitglied als Suppleant. Die Rechnungsrevisoren haben zuzubenden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

D. Geschäftsstelle

Art. 15

Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle. Sie steht unter der Leitung eines Geschäftsführers.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
2. Unterstützung des Vorstandes und der Kommissionen, Fachgruppen sowie der Projekt- und Arbeitsgruppen
3. Kontaktstelle für Mitglieder, andere Organisationen und nationale sowie internationale Verbände

Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsstelle.

VI. Fachgruppen

Art. 16

Die Mitglieder können sich, zur Wahrung gemeinsamer Spezialinteressen im Rahmen des Verbandszwecks, dauernd oder vorübergehend zu Fachgruppen zusammenschliessen.

Die Fachgruppen und der Verband regeln ihr administratives, finanzielles und organisatorisches Verhältnis mittels schriftlicher Vereinbarungen.

Der Vorsitzende der Fachgruppen soll womöglich aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden. Fachgruppen dürfen nach aussen nur im Einverständnis mit dem Vorstand auftreten.

VII. Geschäftsjahr

Art. 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 18

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Der Beschluss über die Auflösung des Verbands oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbands muss für einen die Interessen der schweiz. Aluminiumindustrie fördernden Zweck verwendet werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Verbands.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Mai 2007 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 13. Mai 1998 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.